

Messstellenrahmenvertrag

zwischen

**Messstellenbetreiber
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort**

ILN/BDEW-Codenummer
(Messstellenbetreiber Strom):

- nachstehend „*Messstellenbetreiber*“ genannt -

und der

**Stadtwerke Senftenberg GmbH
Laugkstraße 13 - 15
01968 Senftenberg**

ILN/BDEW-Codenummer
(Strom):

767000007

vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Detlef Moschke

- nachstehend „*Netzbetreiber*“ genannt -

Messstellenbetreiber und Netzbetreiber zusammen
- nachstehend „*Vertragspartner*“ genannt -

Vertragsnummer:

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsverteilungsnetz, an das die elektrischen Anlagen der Anschlussnutzer angeschlossen sind. Als Voraussetzung für die Durchführung des Messstellenbetriebes an den Messeinrichtungen der Anschlussnutzer durch einen Dritten, den sogenannten Messstellenbetreiber, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1 - Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Durchführung des Messstellenbetriebes an Messeinrichtungen in der Sparte Strom gem. §§ 21 b, 3 Nr. 26 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Messzugangsverordnung (MessZV) und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) im Stromnetzgebiet des Netzbetreibers.

- (2) Die Messung nach §§ 21 b, 3 Nr. 26 c EnWG ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dazu ist der Abschluss eines Messrahmenvertrages mit dem Netzbetreiber gemäß § 3 MessZV erforderlich.
- (3) Sofern der Messstellenbetreiber elektronisch ausgelesene Messeinrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 MessZV betreibt, ist er zur Durchführung der Messung und zum Abschluss eines entsprechenden Messrahmenvertrages mit dem Netzbetreiber verpflichtet.

§ 2 - Voraussetzungen für die Durchführung des Messstellenbetriebes

- (1) Die Durchführung des Messstellenbetriebes durch den Messstellenbetreiber erfolgt auf Verlangen des Anschlussnutzers. Der Messstellenbetreiber sichert zu, über die erforderliche Erklärung des jeweiligen Anschlussnutzers gemäß § 5 MessZV zu verfügen. Diese ist dem Netzbetreiber durch den Messstellenbetreiber in geeigneter Form und unter Einhaltung der Mindestanforderungen des § 5 Abs. 1 S. 4 MessZV vorzuweisen.
- (2) Durch den Netzbetreiber erfolgt die Aufnahme der für die Messstelle erforderlichen kunden- und gerätespezifischen Daten in die vom Netzbetreiber zu führende, laufend aktualisierte Übersicht aller dem Messstellenbetreiber vertraglich zugeordneten Messstellen.
- (3) Der Messstellenbetreiber muss über eine Identifikationsnummer (ILN/BDEW-Code-Nummer) verfügen, mit der er in seiner Marktrolle eindeutig und spartenabhängig identifiziert werden kann.
- (4) Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde anzumelden.
- (5) Der Messstellenbetreiber sichert seine Messeinrichtungen durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Plombierung gegen unberechtigte Energieentnahme. Der Messstellenbetreiber zeigt dem Netzbetreiber dazu vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein eigenes Plombenzeichen an. Die alleinige Befugnis des Netzbetreibers zur Sicherung (Plombierung) von Anlagenteilen, in denen nicht gemessene Energie fließt, bleibt unberührt.
- (6) Der Netzbetreiber ist zuständig für die Vergabe der eindeutigen Zählpunkt- bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet. Hierfür gelten die Vorgaben des Meterings Code.
- (7) Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung dürfen außer durch den Netzbetreiber
 - im Bereich von Niederspannung nur durch ein gemäß § 13 Abs. 2 S. 4 NAV in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen und
 - im Bereich von Mittelspannung durch dafür qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden.

- (8) Vergibt der Messstellenbetreiber im Rahmen seiner Tätigkeit Leistungen an Dritte, hat er bei der Auswahl der Dritten diejenigen Qualifikationsanforderungen zugrunde zu legen, welche der Netzbetreiber nach diesem Vertrag an den Messstellenbetreiber selbst stellt.
- (9) Die fachlichen Qualifikationen des Messstellenbetreibers bzw. seiner Beauftragten nach Abs. 7 sind durch den Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3 - Technische Mindestanforderungen

- (1) Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich, mit Inkrafttreten dieses Vertrages die vom Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet aufgestellten Technischen Mindestanforderungen an den Aufbau von Messeinrichtungen für Strom im Rahmen der Durchführung seiner Tätigkeit einzuhalten. Diese Mindestanforderungen sind unter www.stadtwerke-senftenberg.de in ihrer jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.
- (2) Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz oder andere Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursachen.
- (3) Der Netzbetreiber bestimmt nach § 22 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen.
- (4) Verlangt der Grundversorger nach § 14 Abs. 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) bei einem seiner Kunden den Einsatz von Bargeld- oder Chipkartenzählern oder sonstigen vergleichbaren Vorkassensystemen, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine den Vorgaben des Grundversorgers entsprechende Messeinrichtung einzubauen. Gleiches gilt für Lieferanten von Kunden außerhalb der Grundversorgung, sofern ein dem § 14 Abs. 3 StromGKV bzw. GasGKV entsprechendes Recht des jeweiligen Lieferanten gegenüber dem Kunden besteht.
- (5) Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Anschlussnutzungsverhältnisses andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, von dem Messstellenbetreiber mit einer Frist von zwei Monaten eine Anpassung der Messeinrichtungen zu verlangen. Erfolgt keine rechtzeitige Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb für diese Messstelle bei Abweichung von den Mindestanforderungen unverzüglich zu übernehmen.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Technischen Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb bei Bedarf anzupassen und zu ergänzen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung bzw. für einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb notwendig ist.

Dies gilt insbesondere für den Fall der Festlegung einheitlicher Technischer Mindestanforderungen durch die Bundesnetzagentur gemäß § 13 Ziff. 1 MessZV. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber über eine Anpassung der Technischen Mindestanforderungen in geeigneter Form informieren.

- (7) Ändern sich die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers aus den o. g. Gründen, so ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diese in seinen Messstellen mit einer Frist von zwei Monaten umzusetzen.

§ 4 - Abgrenzung der Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Netzbetreibers endet grundsätzlich an der Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Netzbetreibers und der jeweiligen Entnahmestelle des Anschlussnehmers. Auf Verlangen des Messstellenbetreibers gibt der Netzbetreiber Auskunft über die Eigentumsgrenze.

Alle nachfolgenden Geräte der Messeinrichtung sowie der Datenkommunikation mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 genannten Einrichtungen zur Netzsteuerung fallen in die Zuständigkeit des Messstellenbetreibers. Weitere Ausnahmen sind separat zu vereinbaren.

§ 5 - Steuereinrichtungen

- (1) Der Messstellenbetreiber hat bei Mehrtarifzählungen die vom Netzbetreiber zur Abrechnung der Netznutzung vorgegebenen Schaltzeiten umzusetzen.
- (2) Auf Anforderung des Netzbetreibers ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diese Schaltzeiten innerhalb einer vom Netzbetreiber vorgegebenen angemessenen Frist anzupassen.
- (3) Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen, Nachspeicherheizungen oder Kirchenheizungen) ist ausschließlich der Netzbetreiber für die Einrichtungen zur Netzsteuerung (z. B. Funkrundsteuerempfänger) zuständig.

§ 6 - Durchführung des Messstellenbetriebes

- (1) Der Messstellenbetreiber bestimmt gem. § 8 Abs. 1 und 5 MessZV sowie nach Maßgabe der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen.
- (2) Der Einbau der Messeinrichtung ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Netzan schlusses, welcher ausschließlich durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten erfolgt. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in der Anlage 3 geregelt.
- (3) Der Messstellenbetreiber hat die ordnungsgemäße Funktionsweise der Messeinrichtungen sicherzustellen. Hierzu hat er eine Inbetriebnahmeprüfung durchzuführen, deren Daten und Werte in geeigneter Form zu dokumentieren und zu archivieren sind. Auf Anforderung des Netzbetreibers hat der Messstellenbetreiber ihm das Inbetriebnahmeprotokoll mit den dokumentierten Werten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Austausch von Messeinrichtungen während des Messstellenbetriebes (z. B. wegen Umbau der Messstelle, Wechsel des Messverfahrens, Störungen, eichrechtlicher Vorgaben oder turnusmäßigem Wechsel) liegt im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber und dem Messdienstleister beim Austausch der Messeinrichtungen unverzüglich die erforderlichen Daten elektronisch gemäß Anlage 1 mitzuteilen. § 7 Abs. 2 MessZV gilt entsprechend.

§ 7 - Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung

- (1) Die Beseitigung von Störungen der Messeinrichtungen obliegt dem Messstellenbetreiber, der hierfür eine ununterbrochen besetzte Störungsannahme vorzuhalten hat.

Erlangt er Kenntnis von einer Störung der Messeinrichtung, ist er zur Beseitigung der Störung unverzüglich, insbesondere bei einer unterbrochenen Energieversorgung in der Regel innerhalb eines Werktages, verpflichtet. Der Netzbetreiber ist unverzüglich in Textform über Eintritt und Beendigung der Störung zu informieren. Erfolgt die Beseitigung der Störung nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- (2) Ist bei einer technischen Störung, aus Gründen der Gefahrenabwehr oder zur Erforschung einer Gefahr ein sofortiges Eingreifen des Netzbetreibers notwendig, darf der Netzbetreiber - soweit erforderlich - auch Handlungen an den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers vornehmen. Ist eine Störung der Messeinrichtung ursächlich, hat der Messstellenbetreiber die hierbei entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Bei sonstigen Störungen, zu deren Beseitigung Handlungen an den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers erforderlich sind, ist der Messstellenbetreiber auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, diese Handlungen an seinen Messeinrichtungen vorzunehmen oder zu dulden.
- (4) Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, insbesondere wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen.
- (5) Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Ablesewerte führt der Messstellenbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Messstellenbetreiber oder auf Verlangen des Netzbetreibers bzw. des Messdienstleisters.
- (6) Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle bzw. Störungsbeseitigung und deren Ursachen sind dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 8 - Unterbrechung des Betriebes

Auf Verlangen des Netzbetreibers ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Handlungen an seinen Messeinrichtungen vorzunehmen bzw. zu dulden, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Netzbetreibers notwendig sind. Dazu zählt insbesondere die Durchführung einer Unterbrechung der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 NAV oder des Netzan schlusses. Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne dessen vorherige Zustimmung wieder aufheben.

Der Netzbetreiber stellt den Messstellenbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer vom Netzbetreiber veranlassten unberechtigten Handlung ergeben, insoweit frei, als kein Verschulden des Messstellenbetreibers vorliegt.

§ 9 - Mitteilungspflichten

- (1) Die Vertragspartner werden sich über alle Umstände, die für den Netzbetrieb und den Messstellenbetrieb relevant sind, gegenseitig informieren.
- (2) Die Vertragspartner werden sich insbesondere Verlust, Beschädigungen und Störungen an Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform gegenseitig mitteilen.

- (3) Erhält der Messstellenbetreiber Kenntnis über den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, wird er den Netzbetreiber unverzüglich informieren.
- (4) Werden Maßnahmen oder Arbeiten an Messstellen oder -einrichtungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können, ist vor Aufnahme der Arbeiten die Einwilligung des Netzbetreibers in Textform einzuholen.
- (5) Führt der Netzbetreiber Maßnahmen durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und hierdurch der Erfolg der Maßnahme, zum Beispiel die Beseitigung von Netzstörungen, nicht verzögert wird. In den letztgenannten Fällen ist die Information nachzuholen.

§ 10 - Abwicklung der Geschäftsprozesse

- (1) Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsprozesse zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustausches, insbesondere Datenformate, Inhalte und Fristen sind in der Anlage 1 dieses Vertrages geregelt.
- (2) In der Anlage 2 sind die für die Abwicklung der Geschäftsprozesse erforderlichen Kontaktdaten der Vertragspartner benannt.
- (3) Die in Anlage 2 genannten Mitarbeiter sind Ansprechpartner hinsichtlich sämtlicher Belange der im Vertrag geregelten Vereinbarungen. Sie koordinieren dazu alle erforderlichen Maßnahmen und sorgen für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Erklärungen und Maßnahmen der benannten Mitarbeiter sind für die jeweilige Seite verbindlich.
- (4) Ändern sich Stammdaten der Mess- oder Entnahmestelle bzw. des Anschlussnutzers, informieren sich die Vertragspartner unter Anwendung des entsprechenden Geschäftsprozesses nach Anlage 1.
- (5) An-/Abmeldung von Messstellen durch den Messstellenbetreiber erfolgt durch Mitteilung der Messstelle des Anschlussnutzers an den Netzbetreiber gemäß den Vorgaben und Fristen der Anlage 1.
- (6) Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers an einer Messstelle sind die erforderlichen Regelungen zur Absicherung eines reibungslosen Übergangs der Messdienstleistung durch den bisherigen und den neuen Messstellenbetreiber im Vorfeld der An-/Abmeldung beim Netzbetreiber zu treffen.
- (7) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Wechsel der Messstellenbetreiber für Messstellen abzulehnen, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen. Eine Ablehnung erfolgt weiterhin dann, wenn
 - die verbindliche Erklärung des Anschlussnutzers nicht fristgerecht in erforderlicher Form vorgelegt werden kann
 - die Messstelle anhand der übermittelten Daten nicht identifizierbar ist
 - der Inhalt der An-/Abmeldung unvollständig ist oder
 - die An-/Abmeldung nicht fristgemäß nach Anlage 1 beim Netzbetreiber eingegangen ist.

- (8) Fällt der Messstellenbetreiber aus, ohne dass zum Zeitpunkt des Ausfalls ein neuer Messstellenbetreiber auf Wunsch des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb übernimmt, übernimmt der Netzbetreiber gem. § 7 Abs. 1 MessZV unverzüglich den Messstellenbetrieb für diese Messstelle. Ein Ausfall liegt insbesondere vor, wenn
- der Vertrag zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber nach § 3 MessZV endet und keine neue Vereinbarung getroffen worden ist oder
 - die Voraussetzungen nach § 2 einzeln oder insgesamt nicht mehr erfüllt sind oder
 - der Messstellenbetreiber seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder über das Vermögen des Messstellenbetreibers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- (9) Eine Übernahme des Messstellenbetriebes durch den Netzbetreiber erfolgt auch dann, wenn nach fristgerechter Abmeldung der Messstelle durch den bisherigen Messstellenbetreiber keine Neuanschaltung eines Messstellenbetreibers für diese Messstelle beim Netzbetreiber vorliegt.
- (10) Wird der Vertrag zwischen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber beendet, so ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, dies unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Messstellenbetreiber sichert einen reibungslosen Wechsel des Messstellenbetriebes ab und gewährleistet eine lückenlose messtechnische Erfassung.

§ 11 - Übergang der bisherigen Messeinrichtung

- (1) Bei einem Messstellenbetreiberwechsel bietet der bisherige Messstellenbetreiber, sofern und soweit er über die Messstelle Verfügungsberechtigt ist, dem neuen Messstellenbetreiber unverzüglich auf dessen Anforderung die Messstelle oder einzelne der dazu gehörenden Einrichtungen gegen ein vom bisherigen Messstellenbetreiber bestimmtes angemessenes Entgelt nach Wahl des bisherigen Messstellenbetreibers zum Kauf oder zur Nutzung an.
- Kommt es zu einer Einigung, teilt dies der neue Messstellenbetreiber dem bisherigen Messstellenbetreiber mit. Erfolgt keine solche Mitteilung, ist der neue Messstellenbetreiber zum Einbau einer eigenen Messeinrichtung verpflichtet. Der bisherige und der neue Messstellenbetreiber haben dabei einen unterbrechungsfreien Messstellenbetrieb sicherzustellen.
- (2) Ist der Netzbetreiber der bisherige Messstellenbetreiber, gilt Abs. 1 entsprechend. Die Anforderung des Angebots hat in diesen Fällen so rechtzeitig zu erfolgen, dass der neue Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens mit der Anmeldung nach § 5 MessZV mitteilen kann, ob er dessen Angebot annimmt.
- (3) Geht die Messeinrichtung nach Abs. 1 auf den neuen Messstellenbetreiber über, übermittelt der neue Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich den Zählerstand zum Zeitpunkt des Übergangs. § 7 Abs. 2 MessZV gilt entsprechend.
- (4) Im Falle der Nichteinigung über den Übergang der bisherigen Messeinrichtung nach Abs. 2 (vollständig oder teilweise) erfolgt der Ausbau der bisherigen Messeinrichtung grundsätzlich durch den neuen Messstellenbetreiber. Die Regelungen des Abs. 5 gelten hierbei entsprechend.

- (5) Duldet der bisherige Messstellenbetreiber den Ausbau der vorhandenen technischen Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber, erfolgt dieser Ausbau unentgeltlich. Der neue Messstellenbetreiber bewahrt die ausgebauten technischen Einrichtungen auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter.

Der neue Messstellenbetreiber informiert den bisherigen Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform über den Ausbau und stellt ihm die technischen Einrichtungen nach Wahl des bisherigen Messstellenbetreibers unverzüglich durch unentgeltliche Anlieferung zur Verfügung.

Die Lieferung der technischen Einrichtungen an den bisherigen Messstellenbetreiber hat unter Beachtung aller einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen und Transportvorschriften zum Schutz der Messeinrichtungen vor Schäden zu erfolgen.

- (6) Der neue Messstellenbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber und dem Messdienstleister beim Austausch der Messeinrichtungen unverzüglich die erforderlichen Daten elektronisch gemäß Anlage 1 mitzuteilen. § 7 Abs. 2 MessZV gilt entsprechend.

§ 12 - Wiederaufnahme des Messstellenbetriebes durch den Netzbetreiber

- (1) Bei Insolvenz des Messstellenbetreibers ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Im Falle der Einstellung des Messstellenbetriebes hat der Messstellenbetreiber rechtzeitig einen ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebes an einen dritten Messstellenbetreiber oder an den Netzbetreiber zu gewährleisten. Hierzu ist der Netzbetreiber durch den Messstellenbetreiber rechtzeitig einzubeziehen. Die Übergabe des Geschäftes an einen Dritten bedarf der Erfüllung der Voraussetzungen für den Messstellenbetrieb gemäß § 2 und der Zustimmung des Netzbetreibers.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die vorhandene Messeinrichtung solange unentgeltlich zu nutzen, bis diese ausgebaut wird. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber mindestens 5 Werktage vor einem geplanten Ausbau der Messstelle über den Zeitpunkt zu informieren, um dem Netzbetreiber den Einbau einer eigenen Messstelle zu ermöglichen.

§ 13 - Wechsel des bisherigen Anschlussnutzers

- (1) Wechselt der Anschlussnutzer an einer Messstelle des Messstellenbetreibers, gilt § 4 Abs. 5 MessZV.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Netzbetreiber den bisherigen Messstellenbetreiber durch eine Mitteilung in Textform verpflichten, den Messstellenbetrieb für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten fortzuführen. Der Netzbetreiber wird dem Messstellenbetreiber hierfür ein angemessenes Entgelt zahlen. Als angemessen gilt das vom Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzung jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichte Entgelt für den Messstellenbetrieb.

§ 14 - Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

Endet das Anschlussnutzungsverhältnis an einer Messstelle des Messstellenbetreibers ohne dass ein Wechsel des Anschlussnutzers vorliegt, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung auf Verlangen des Netzbetreibers unverzüglich zu entfernen.

§ 15 - Verbot von Beschränkungen des Lieferantenwechsels

Die Vertragspartner werden mit dem Anschlussnutzer keine Regelungen vereinbaren, die einen Lieferantenwechsel des Anschlussnutzers behindern. Die Vertragspartner werden dem Anschlussnutzer insbesondere keine vertraglichen Verpflichtungen auferlegen, nach denen er nicht unabhängig vom Messstellenbetrieb seinen Lieferanten wechseln kann.

§ 16 - Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

§ 17 - Haftung

- (1) Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren unsachgemäße Projektierung bzw. fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung resultieren gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend für den unsachgemäßen oder fehlerhaften Transport der Messeinrichtungen nach Ausbau gemäß § 11 Abs. 4.
- (2) Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die der Messstellenbetreiber durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - NAV vom 01.11.2006. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- (3) Außerhalb des Anwendungsbereiches der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gem. Abs. 2 ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Messstellenbetreiber für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf andere Umstände als Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 - Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag beginnt mit Datum der vorbehaltlosen Unterzeichnung beider Vertragspartner und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (3) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

§ 19 - Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können und insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein mit diesem verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung über.

§ 20 - Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (2) Sollten sich die für das Vertragsverhältnis bestimmenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern und dadurch für eine Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragspartner den Rahmenvertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (3) Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Rechtsverordnungen zum EnWG bzw. von Vorgaben der BNetzA nach § 29 Abs. 1 EnWG oder der Eichaufsichtsbehörden erforderlich ist.
- (4) Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages einschließlich Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (5) Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- (6) Die im Vertrag genannten Anlagen sowie die in ihrer aktuell gültigen Fassung unter www.stadtwerke-senftenberg.de veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnete Originalausfertigung.
- (8) Der Gerichtsstand ist Senftenberg.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadtwerke Senftenberg GmbH

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Prozessbeschreibung Messzugangsmanagement des Netzbetreibers
- Anlage 2: Kontaktdaten der Vertragspartner
- Anlage 3: Voraussetzung und Verfahren zur Errichtung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses

Prozessbeschreibung Messzugangsmanagement - Messstellenbetreiber

1. Grundsätze für die Prozessabwicklung

- 1.1. Der Messstellenbetreiber (MSB) und der Netzbetreiber (NB) stellen für den erforderlichen elektronischen Datenaustausch gemäß § 12 (1) MessZV jeweils eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, über die sämtliche Nachrichten ausgetauscht werden.
- 1.2. Im Rahmen des Messzugangsmanagements sind folgende Geschäftsprozesse zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unter Beachtung der Anforderungen der MessZV sowie in Anlehnung an GPKE durchzuführen:
 - 1.2.1. Beginn Messstellenbetrieb
 - 1.2.2. Ende Messstellenbetrieb
 - 1.2.3. Wechsel Messstellenbetreiber
 - 1.2.4. Stammdatenänderungen zum Messstellenbetrieb
 - 1.2.5. Zähl-/Messwerteaustausch.
- 1.3. Der Austausch der Nachrichten erfolgt per E-Mail.
- 1.4. Beabsichtigt der Messstellenbetreiber an einer Messstelle neben dem Messstellenbetrieb auch die Messung durchzuführen, so erfolgt die An-/Abmeldung der beiden Marktrollen für diese Messstelle mittels einer EDIFACT-Nachricht.
- 1.5. Führt der Messstellenbetreiber an einer Messstelle bereits den Messstellenbetrieb durch und beabsichtigt er auch die Messung durchzuführen, so meldet der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb für die Messstelle mittels einer EDIFACT-Nachricht ab und meldet gleichzeitig den Messstellenbetrieb und die Messung in einer EDIFACT-Nachricht an.
- 1.6. Der elektronische Datenaustausch mit dem Netzbetreiber erfolgt gemäß § 12 (1) MessZV unter Anwendung der in Abschnitt 2 beschriebenen EDIFACT-Datenformate.

2. Festlegungen zu den Datenaustauschformaten

- 2.1. Bis zur Festlegung bundesweit einheitlicher Regelungen und Vorgaben für den Datenaustausch zur Abwicklung der Geschäftsprozesse des Messzugangsmanagements durch die Bundesnetzagentur ist das nachfolgend beschriebene, angepasste EDIFACT-Datenformat „UTILMD*“ auf Basis von UTILMD 4.1 zur Übermittlung von Stammdaten zu Kunden, Verträgen und Zählpunkten anzuwenden.

Tabelle 2.1-1: EDIFACT-Datenformat mit Anpassungen für den Messzugang

Zeile		Kommunikationsrichtung	Meldungen/Nachrichten				
Nr.	Feldbezeichnung/-inhalte Code		Anmeldung MSB und/ oder MDL	Antwort- nachricht auf Anmeldung	Abmeldung MSB und/oder MDL	Antwort- nachricht auf Abmeldung	
			E01	E01	E02	E02	
K1a	Identifikation der Beteiligten	Empfänger	BDEW-Code-Nummer od. ILN Nummer; und evtl. zusätzlich den Namen im Klartext z. B. VNB oder bei Antwort MSB	Muss	Muss	Muss	Muss
K1b		Absender	BDEW-Code-Nummer od. ILN Nummer; und evtl. zusätzlich den Namen im Klartext z. B. MSB oder beistellender MSB	Muss	Muss	Muss	Muss

Zeile	Kommunikationsrichtung		Meldungen/Nachrichten				
K1c		Dritter Beteiligter	BDEW-Code-Nummer od. ILN Nummer; und evtl. zusätzlich den Namen im Klartext Lieferant in Beistellung				
K2	Kategorie der gesamten UTILMD: - Anmeldungen (E01) - Abmeldung (E02)		Muss	Muss	Muss	Muss	
K4	Ansprechpartner der Nachricht						
V1	Vorgang	Vorgangsideifikationsnummer (pro Lieferung)		Muss	Muss	Muss	Muss
V2		Referenz zu einem Vorgang (nur bei Antwortnachricht)			Muss		Muss
1a	Name, (Vorname) oder Firmenname des Anschlussnutzers i. d. R. der Letztverbraucher		Muss	Muss	Muss	Muss	
1b	Anschrift des Kunden: nur genutzt, wenn der Kunde nicht an der Lieferstelle wohnt bestehend aus: • Straßename oder Postfach • Hausnummer • Hausnummernzusatz • Ortsname • PLZ • Land		Kann	Kann	Kann	Kann	
2a	Kundenummer des Kunden beim Lieferanten		Kann	Kann	Kann	Kann	
2b	Kundenummer des Kunden bei dem Verteilnetzbetreiber		Kann	Kann	Kann	Kann	
2c	Kundenummer des Kunden bei Dritter Partei		Kann	Kann	Kann	Kann	
3a	Name, (Vorname) oder Firmenname des Netzanschlusseigentümers, sofern dieser vom Kunden abweicht		Kann	Kann	Kann	Kann	
3b	Anschrift des Netzanschlusseigentümers, sofern dieser vom Kunden abweicht, bestehend aus: • Straßename oder Postfach • Hausnummer • Hausnummernzusatz • Ortsname • PLZ • Land		Kann	Kann	Kann	Kann	
4a	Lieferadresse bestehend aus: • Straßename (Kann) • Hausnummer (Kann) • Hausnummernzusatz (Kann) • Ortsname (Muss) • PLZ (Muss)		Muss	Muss	Muss	Muss	
4b	ggf. Name einer 3. Partei in der Lieferstelle abweichend vom Anschlussnutzer (z. B. Mieter)		Kann	Kann	Kann	Kann	
5a	Zählpunkt als Aggregationspunkt		Kann	Kann	Kann	Kann	
5b	Zählpunkt (lt. Metering-Code)		Muss (bei Transaktion E03, ansonsten Kann)	Muss (bei Identifikation)	Muss	Muss	
7	Zählernummer/Eigentumsnummer		Muss	Muss	Muss	Muss	
8a	BDEW-Codenummer oder ILN des MDL, sofern der MSB auch die Messung durchführt		Muss	Muss	Muss	Muss	
8b	Kundenummer beim bisherigen Lieferanten						
9	Sonstige Hinweise zur Identifizierung		Kann	Kann	Kann	Kann	

Zeile	Kommunikationsrichtung	Meldungen/Nachrichten			
			Muss		Muss
10	Antwortkategorien: beide Kategorien - Zustimmung mit Korrektur (E07) - Zustimmung ohne Korrekturen (E15) - Zustimmung mit Adresskorrektur (E05) - Zustimmung mit Terminänderung (Z01) - Ablehnung Lieferadresse nicht im Verteilnetz (E09) - Ablehnung Lieferadresse nicht identifizierbar (E10) - Ablehnung wg. Fristüberschreitung (E17) - Ablehnung Kunde nicht identifizierbar (nicht möglich bei Einzügen) (Z06) - Ablehnung keine Berechtigung (nur in Verbindung mit einer Begründung) (Z07) - Ablehnung Transaktion schon stattgefunden (Z08) - Ablehnung Transaktionsgrund unplausibel (Z09) - Ablehnung Termin fehlt (Z11) - Ablehnung Doppelmeldung (Z14) - Ablehnung Sonstiges (nur in Verbindung mit einer Begründung) Nur bei E01 zu verwenden: - Ablehnung Messproblem (E11) - Ablehnung unklares Lieferverhältnis (E12) - Ablehnung Abmeldung fehlt (Z10) - Ablehnung (mit Identifikationskorrektur) (Z31) Nur bei E02 zu verwenden - Ablehnung fehlende Anmeldung zur Abmeldung aus		Muss		Muss
11	Transaktionsgrund - Ein-/Auszug (Umzug) (E01) - Einzug/Neuanlage (nur bei Anmeldeprozess) (E02) - MSB- und/oder MDL-Wechsel (E03) - Auszug/Stilllegung (Z33)	Muss	Muss	Muss	Muss
12	Art der Versorgung: - Volllieferung (offener Vertrag)	E05	E05		
13	Regelzone				
14a	Bilanzkreisbezeichnung				
14b	Subbilanzkreisbezeichnung findet derzeit keine Verwendung aus Sicht VNB				
14c	Aggregationskreisbezeichnung findet derzeit keine Verwendung aus Sicht VNB				
14d	Bilanzierungsgebiet				
15	Haushaltskunde gem. EnWG Wird dieses Segment mit dem Qualifier Z15 übermittelt, handelt es sich um einen Haushaltskunden, sonst nicht.				
16	Zählverfahren - registrierende Lastgangzählung (E01) - ohne registrierende Lastgangzählung (E02)	Muss	Muss		
17a	Start Abrechnungsjahr (nur bei RLM)				
17b	bisher gemessene Maximalleistung (nur bei RLM)				
17c	Reservenetzkapazität (bestellt)				
17d	Netzanschlusskapazität (nur bei RLM)				
18a	Standardlastprofilzuordnung oder (Tarif-/Kunden-) Gruppenzuordnung bei analytischen Verfahren oder sonstige Zuordnung				
18b	Jahresverbrauch				
19a	Profilschar				
19b	Spezifische Arbeit				
19c	Temperaturmessstelle				
19d	Verbrauchsaufteilung				
19e	Steuerungsart				
19f	Anlagentyp				
19g	Installierte Leistung				
20	Ankündigung, dass Endzählerstand per MSCONS übermittelt wird				

Zeile	Kommunikationsrichtung	Meldungen/Nachrichten			
21 a/b	Nächste turnusmäßige Ablesung (Ablesemonat inkl. Woche) empfohlene Variante 21b				
22	Art der Messwerte (OBIS-Kennzahlen)	Kann	Muss		
23a	Spannungsebene der Anschlussstelle der Lieferstelle: - Mittelspannung - Niederspannung - MS/NS Umspannung		Muss (Kann bei Ablehnung)		
23b	Messung findet statt in: - Mittelspannung - Niederspannung - Niederspannung/Trafoklemme		Muss (Kann bei Ablehnung)		
23c	Verlustfaktor in Prozent				
24a	Beginn zum (Beginn Messstellenbetrieb)	Muss	Muss		
24c	Ende zum (Ende Messstellenbetrieb)			Muss	Muss
24e	Bilanzierungsbeginn				
24f	Bilanzierungsende				
25a	Status des Messzuganges: - Anmeldung nur Messstellenbetrieb (E01) - Anmeldung nur Messung (E02) - Anmeldung Messstellenbetrieb inkl. Messung (E03)	Muss	Muss		
25c	Zahler der Netznutzung: - Letztverbraucher - Lieferant	E10	E10		
26a	Konzessionsabgabe (vorläufige Annahme): - Befreit - Ermäßigte KA - volle KA				
26b	Betrag (KA) - HT als normaler Betrag - NT wenn spezielle Ermäßigung zusätzlich auf NT				
27	Bemerkungen (vorgangsbezogen)	Kann	Kann (Muss bei E07, E14, Z07 in SG4-STS)	Kann	Kann (Muss bei E07, E14, Z07 in SG4-STS)

2.2. Für den Zähl- und Messwertaustausch ist das EDIFACT-Datenformat MSCONS in seiner jeweils gültigen Version gemäß GPKE und GeLi Gas anzuwenden.

3. Beschreibung der Geschäftsprozesse zwischen den Marktpartnern

3.1. Beginn Messstellenbetrieb (Neuanlage, Einzug, Wiederinbetriebnahme einer Messeinrichtung)

Voraussetzungen

- bestehendes Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber und
- Beauftragung des neuen MSB durch den Anschlussnutzer zur Durchführung von Messstellenbetrieb

Sequenzdiagramm – Beginn Messstellenbetrieb

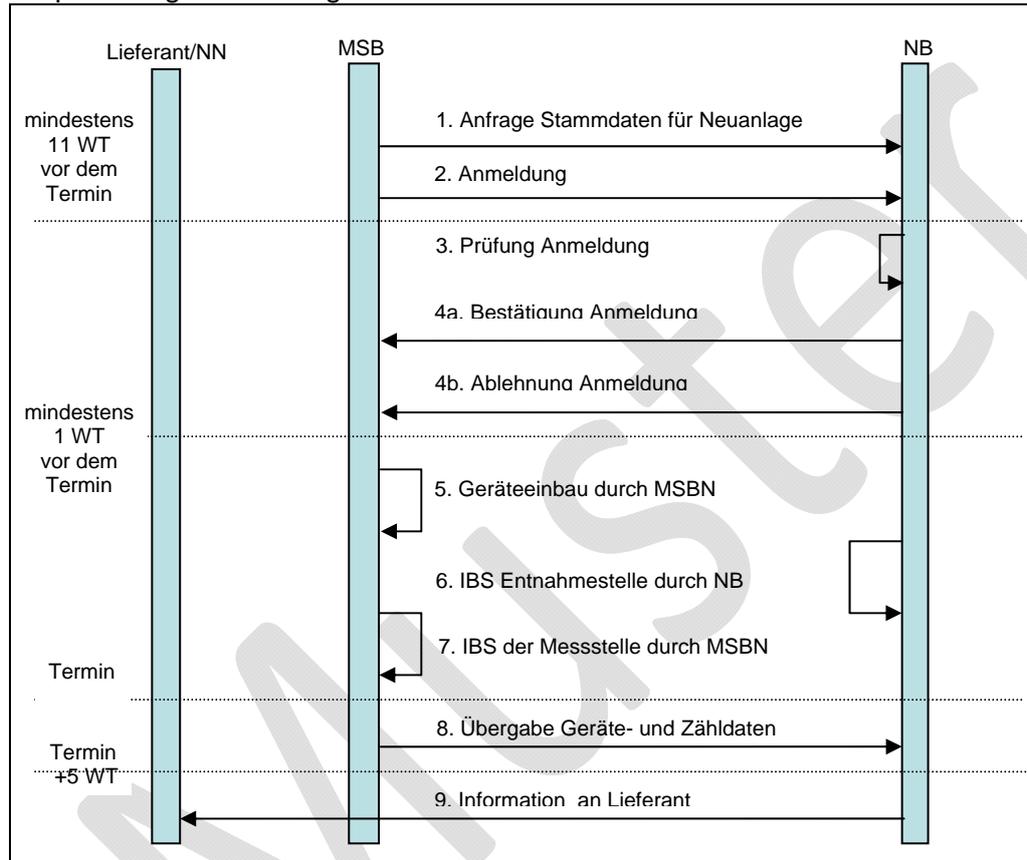


Abb. 3.1-1: Sequenzdiagramm – Beginn Messstellenbetrieb

Tabelle 3.1-1: Beschreibung der Geschäftsprozesse – Beginn Messstellenbetrieb

Nr.:	Beschreibung/ Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen/ Bedingungen
1	Anfrage Stammdaten der Messstelle (Neuanlage)	Stammdaten Anschlussnutzer und Standort der Anlage	im Vorfeld der Anmeldung zu MSBN	UTILMD*	Im Rahmen der Anfrage informiert sich der MSB zum geplanten Inbetriebsetzungstermin der Anlage und stimmt sich mit dem NB zum Anmeldetermin für die Übernahme des Messstellenbetriebes ab.
2	Anmeldung des MSB	ZPB, Termin, Dienstleistungsumfang	11 WT vor dem Übergangstermin	UTILMD*	-
3	Prüfung der Anmeldung des MSB	Zählpunkt, Termin, Dienstleistungsumfang	innerhalb von 10 WT nach Eingang der Anmeldung	-	Durch den NB erfolgt Prüfung: Identifizierung der Messstelle Vollständigkeit der Anmeldung Einhaltung der Fristen, insbesondere Übereinstimmung mit IBS-Termin der Anlage

Nr.:	Beschreibung/ Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen/ Bedingungen
4a	Bestätigung der Anmeldung des MSB	vervollständigte Stammdaten, insbesondere OBIS-Kennzahlen aller Zählwerke, ZPB, Turnusablesetermin	Mindestens 1 WT vor dem Termin	UTILMD*	-
4b	Ablehnung der Anmeldung des MSB	Zählpunktbezeichnung, Ablehnungsgrund	Mindestens 1 WT vor dem Termin	UTILMD*	-
5	Einbau der Messeinrichtung durch den MSB	-	zum angegebenen Einbautermin/ IBS-Termin der Entnahmestelle	-	-
6	Inbetriebsetzung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber	-	zum angegebenen Einbautermin/ IBS-Termin der Entnahmestelle	-	Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses der Entnahmestelle erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber.
7	Inbetriebnahme der Messeinrichtung durch den MSB	-	zum angegebenen Einbautermin/ IBS-Termin der Entnahmestelle	-	-
8	Übergabe Geräte- und Zähldaten	Zählernummer, Zähldaten und Messwerte zum Einbautermin	unverzüglich, jedoch spätestens 5 WT nachdem Wechseltermin	Stammdaten in UTILMD*, Zähldaten und Messwerte MSCONS	Der MSB übermittelt die Zähldaten/Messwerte der neuen Messeinrichtung unter Angabe der jeweiligen Zählernummer für die vom NB mit der Anmeldebestätigung vorgegebenen OBIS-Kennziffern der Zählwerke.
9	Übermittlung der Stammdatenänderungen an den Lieferanten	Zählernummer, Zähldaten und Messwerte zum Einbautermin	unverzüglich, nach Übermittlung durch den MSB	Stammdaten in UTILMD*, Zähldaten und Messwerte MSCONS	-

3.2. Ende Messstellenbetrieb

3.2.1. Abmeldung des MSB (ungeklärter Folgemessstellenbetrieb)

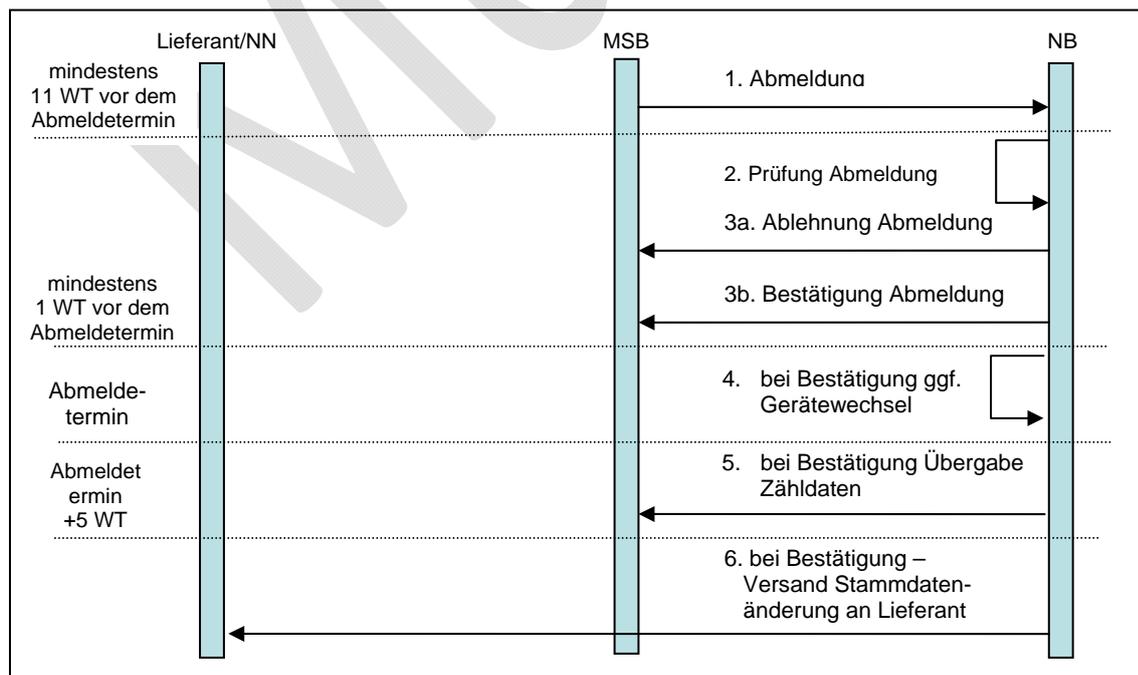


Abb. 3.2-1: Sequenzdiagramm – Abmeldung Messstellenbetrieb (ungeklärter Folgemessstellenbetrieb)

Tabelle 3.2-1: Beschreibung des Geschäftsprozesses – Abmeldung Messstellenbetrieb (ungeklärter Folgemessstellenbetrieb)

Nr.:	Beschreibung/ Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen/ Bedingungen
1	Abmeldung des MSB	ZPB, Termin, Dienstleistungsumfang	11 WT vor dem Übergangstermin	UTILMD*	-
2	Prüfung der Abmeldung des MSB	Zählpunkt, Termin, Dienstleistungsumfang	innerhalb von 10 WT nach Eingang der Abmeldung	-	Durch den NB erfolgt Prüfung: Identifizierung der Messstelle Vollständigkeit der Abmeldung Einhaltung der Fristen Versorgungsszenario gemäß GPKE-/GeLi-Meldungen) Versuch der Klärung des Folgemessstellenbetriebes durch den NB mit dem Anschlussnutzer.
3a	Ablehnung der Abmeldung	Zählpunkt, Termin, Dienstleistungsumfang	innerhalb von 10 WT nach Eingang der Abmeldung	UTILMD*	-
3b	Bestätigung der Abmeldung des MSB	Zählpunkt, Termin, Dienstleistungsumfang	spätestens 1 WT vor dem Abmeldetermin	UTILMD*	Bestätigung der Abmeldung und der Zuordnung des Messstellenbetrieb zum MSB des NB
4	bei Bestätigung ggf. Gerätewechsel	-	zum angegebenen Einbautermin	-	-
5	bei Bestätigung Übergabe Zähldaten	Zählernummer, Zähldaten und Messwerte zum Wechseltermin	unverzüglich, jedoch spätestens 5 WT nach dem Wechseltermin	Stammdaten in UTILMD*, Zähldaten und Messwerte MSCONS	-
6	Übermittlung der Stammdatenänderungen an den Lieferanten	Zählernummer, Zähldaten und Messwerte zum Wechseltermin	unverzüglich, nach Übermittlung durch den MSB	Stammdaten in UTILMD*, Zähldaten und Messwerte MSCONS	-

3.2.2. Abmeldung des MSB (bei Auszug oder Stilllegung)

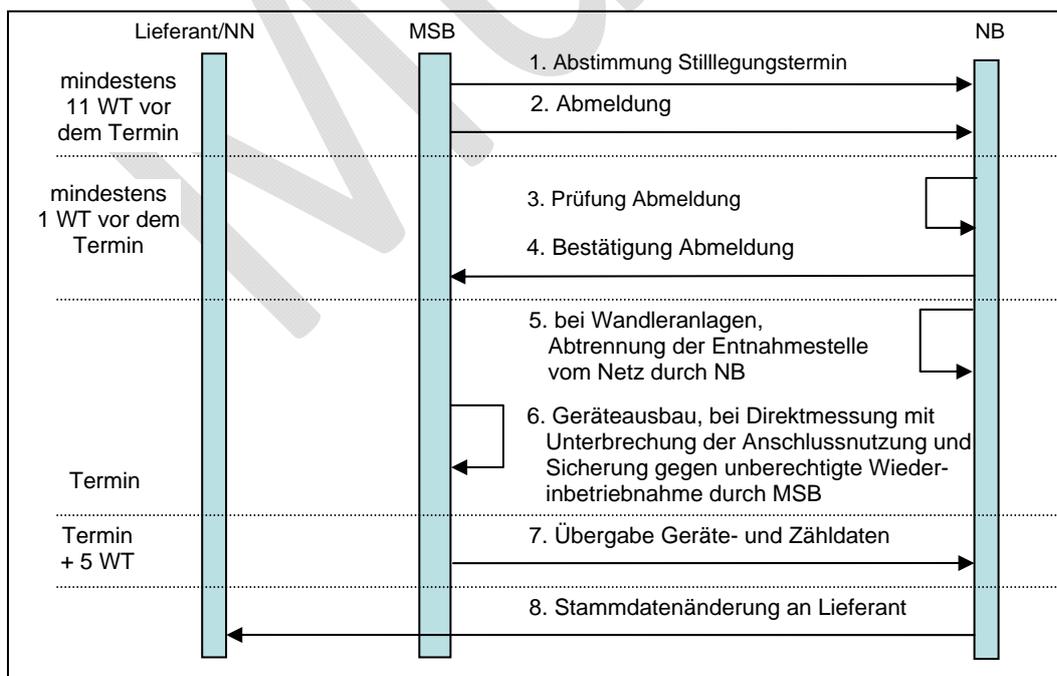


Abb. 3.2-2: Sequenzdiagramm – Abmeldung Messstellenbetrieb (bei Auszug o. Stilllegung)

Tabelle 3.2-2: Beschreibung des Geschäftsprozesses – Abmeldung Messstellenbetrieb (bei Auszug oder Stilllegung)

Nr.:	Beschreibung/ Aktivität	Information	Frist	Über- tragungs- format	Anmerkungen/ Bedingungen
1	Abstimmung Stilllegungstermin mit NB	ZPB, Termin, Dienstleistungsumfang	im Vorfeld der Abmeldung	-	Im Falle einer Stilllegung der Entnahmestelle stimmt sich der MSB mit dem NB zum Stilllegungstermin/Termin zum Ausbau der Messeinrichtung ab.
2	Abmeldung der Messstelle durch den MSB	ZPB, Termin, Dienstleistungsumfang	mindestens 11 WT vor dem geplanten Abmeldetermin	UTILMD*	-
3	Prüfung der Abmeldung des MSB	Zählpunkt, Termin, Dienstleistungsumfang	innerhalb von 10 WT nach Eingang der Abmeldung	-	Durch den NB erfolgt Prüfung: Identifizierung der Messstelle Vollständigkeit der Abmeldung Einhaltung der Fristen Versorgungsszenario gemäß GPKE-/GeLi-Meldungen) in Verbindung mit dem voraussichtlichen Stilllegungstermin.
4,2	Bestätigung der Abmeldung des MSB	Termin, Dienstleistungsumfang	spätestens 1 WT vor dem Termin	UTILMD*	
5	Abtrennung der Entnahmestelle vom Netz durch den NB	-	zum angegebenen Stilllegungstermin	-	Im Falle Stilllegung – erfolgt bei Wandleranlagen die Abtrennung der Entnahmestelle vom Netz durch den NB.
6	Geräteausbau	-	zum angegebenen Stilllegungstermin	-	bei Direktmessung erfolgt diese mit Unterbrechung der Anschlussnutzung und Sicherung gegen unberechtigte Wiederinbetriebnahme durch den MSB
7	Übergabe Geräte- und Zähldaten	Zählernummer, Zähl- und Messwerte zum Ausbautermin	unverzüglich, jedoch spätestens 5 WT nachdem Ausbautermin	Stammdaten in UTILMD*, Zähl- und Messwerte MSCONS	
8	Übermittlung der Stammdatenänderungen an den Lieferanten	Zählernummer, Zähl- und Messwerte zum Ausbautermin	unverzüglich, nach Übermittlung durch den MSB	Stammdaten in UTILMD*, Zähl- und Messwerte MSCONS	

3.3. Wechsel des Messstellenbetreibers

Voraussetzungen:

- bestehendes Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber
- Beauftragung des neuen MSB (MSBN) durch den Anschlussnutzer:
 - zur Durchführung von Messstellenbetrieb und/oder Messdienstleistung
 - zur Kündigung des bestehenden Dienstleistungsvertrag beim bisherigen MSB (MSBA) in Vollmacht des Anschlussnutzers.

In der Kündigung teilt der MSBN dem MSBA mit, welcher Dienstleistungsumfang gekündigt wird (Kündigungsumfang):

- Messstellenbetrieb und Messung
- nur Messstellenbetrieb
- nur Messung.

MSBA und MSBN stimmen sich über die Wechselmodalitäten ab, insbesondere zum Termin für den Gerätewechsel bzw. den Geräteübergang. Im Falle der Kündigung des Messstellenbetriebes teilt der MSBN mit, ob er eine Geräteübernahme wünscht oder einen Gerätewechsel beabsichtigt. Sofern der MSBN einen Gerätewechsel beabsichtigt, muss grundsätzlich der geplante Gerätewechseltermin dem Kündigungstermin entsprechen.

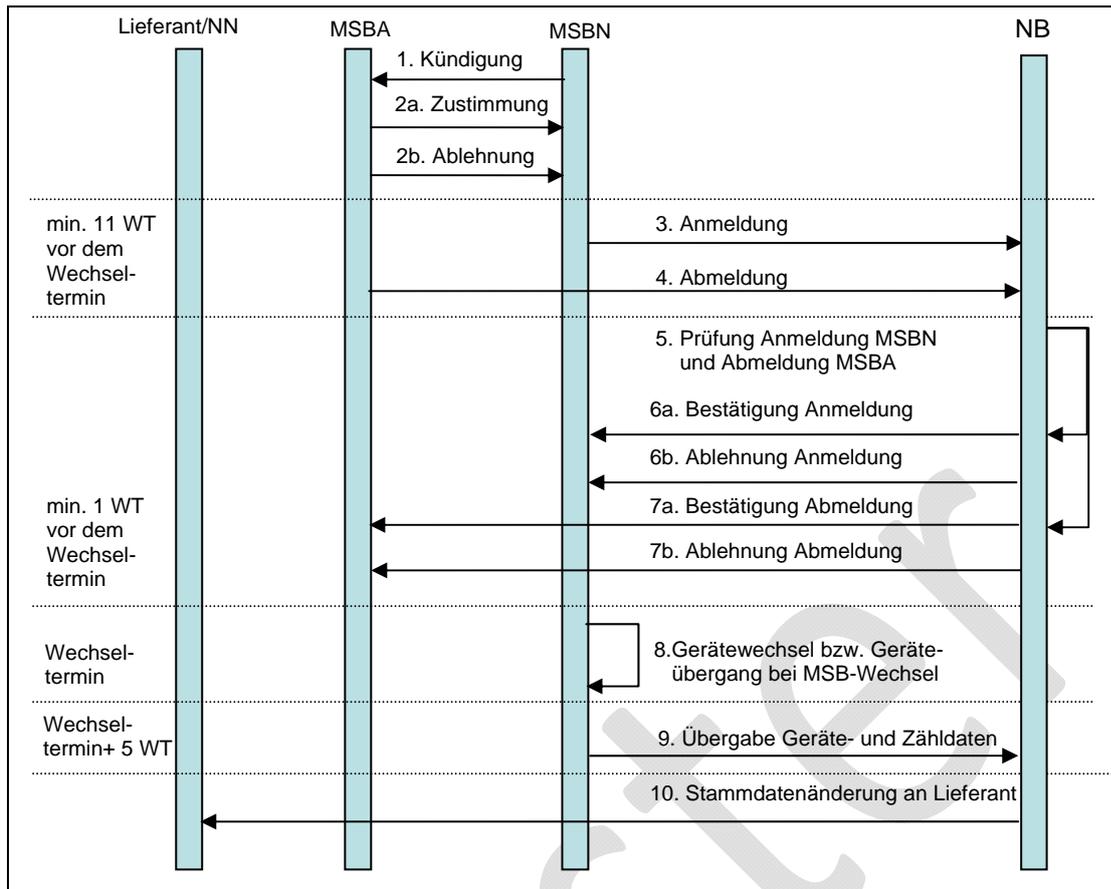


Abb. 3.3-1: Sequenzdiagramm – Wechsel Messstellenbetreiber

Tabelle 3.3-1: Beschreibung der Geschäftsprozesse – Wechsel Messstellenbetreiber

Nr.:	Beschreibung/ Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen/ Bedingungen
1	Kündigung	Zählpunkt, Termin,	vor der Anmeldung/Abmeldung beim NB	-	-
2a	Zustimmung der Kündigung	Wechseltermin, Zählpunkt, Termin	vor der Anmeldung/Abmeldung beim NB	-	Im Falle eines MSB-Wechsels mit Austausch der Messeinrichtung stimmen sich die Messstellenbetreiber zu einem verbindlichen Gerätewechseltermin ab, welcher auch dem angezeigten An-/Abmeldetermin beim NB entspricht.
2b	Ablehnung der Kündigung	Zählpunkt, Ablehnungsgrund	vor der Anmeldung/Abmeldung beim NB	-	Der MSBN startet nach Klärung ggf. den Geschäftsprozess neu.
3	Anmeldung des MSBN	Zählpunkt, Termin	11 WT vor dem Übergangstermin	UTILMD*	-
4	Abmeldung des MSBA	Zählpunkt, Termin, Dienstleistungsumfang	11 WT vor dem Übergangstermin	UTILMD*	-
5	Prüfung Anmeldung MSBN und Abmeldung MSBA	Zählpunkt, Termin	Innerhalb von 10 WT nach Eingang der An-/Abmeldung	-	Durch den NB erfolgt Prüfung: Identifizierung der Messstelle, Vollständigkeit der An-/Abmeldung Einhaltung der Fristen, Übereinstimmung der gemeldeten Wechseltermine.
6a	Bestätigung der Anmeldung des MSBN	vervollständigte Stammdaten, insbesondere OBIS-Kennzahlen aller Zählwerke, ZPB, Turnusablesetermin	spätestens 1 WT vor dem Wechseltermin	UTILMD*	-

Nr.:	Beschreibung/ Aktivität	Information	Frist	Über- tragungs- format	Anmerkungen/ Bedingungen
6b	Ablehnung der Anmeldung des MSBN	Zählpunkt, Ablehnungsgrund	spätestens am 1. WT vor dem Wechseltermin	UTILMD*	Der MSBN startet nach Klärung mit dem NB ggf. den Geschäftsprozess neu.
7a	Bestätigung der Abmeldung des MSBA	Bestätigung des Wechseltermins, Identität des MSBN	spätestens 1 WT vor dem Wechseltermin	UTILMD*	-
7b	Ablehnung der Abmeldung des MSBA	Zählpunkt, Ablehnungsgrund	spätestens 1 WT vor dem Wechseltermin	UTILMD*	-
8	Gerätewechsel durch den MSBN	-	zum angegebenen Wechseltermin	-	-
9	Übergabe Geräte- und Zähldaten	Zählernummer, Zähl- und Messwerte zum Ein-/ Ausbautermin	unverzüglich, jedoch spätestens 5 WT nach dem Wechseltermin	Stammdaten in UTILMD*, Zähl- und Messwerte MSCONS	Der MSBN übermittelt neben den Zähl- und Messwerten der neuen Messeinrichtung auch die Werte der bisherigen Messeinrichtung des MSBA unter Angabe der jeweiligen Zählernummer für die vom NB mit der Anmeldebestätigung vorgegebenen OBIS-Kennziffern der Zählwerke.
10	Übermittlung der Stammdatenänderungen an den Lieferanten	Zählernummer, Zähl- und Messwerte zum Ein-/ Ausbautermin	unverzüglich, nach Übermittlung durch den MSBN	Stammdaten in UTILMD*, Zähl- und Messwerte MSCONS	-

3.4. Stammdatenänderungen zum Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber informieren den jeweils anderen Vertragspartner bei Änderungen von relevanten Stammdaten der Messstelle. Die Abwicklung erfolgt auf Basis des Prozesses Stammdatenänderung der GPKE. Die Meldung erfolgt gemäß AHB UTILMD 4.1 des BDEW mit folgenden Änderungen:

- 2.1.1. Zählernummer ist immer Pflichtangabe
- 2.1.2. Transaktion Z16 -> Änderungen zum Anschlussnutzer
- 2.1.3. Transaktion Z19 -> Änderungen zur Lieferstelle (z. B. Gerätewechsel)
- 2.1.4. Transaktion Z21 -> Änderungen zum Zählverfahren (kann nur vom Netzbetreiber ausgehen!)
- 2.1.5. Transaktion Z23 -> Änderungen zur Messung.

3.5. Zähl- und Messwerteaustausch

Die Abwicklung erfolgt sinngemäß auf Basis des zugehörigen Prozesses der GPKE. Darüber hinaus sind die Vorgaben der unter www.stadtwerke-senftenberg.de in ihrer aktuell gültigen Fassung veröffentlichten Mindestanforderungen an Datenqualität und Datenumfang des Netzbetreibers zu beachten.

Kontaktdaten der Vertragspartner

1. Datenaustauschadresse Netzbetreiber:

Für den Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern sind folgende Datenaustauschadressen des Netzbetreibers zu verwenden:

messdaten@stadtwerke-senftenberg.de

2. Datenaustauschadresse Messstellenbetreiber:

Hierfür benennt der Messstellenbetreiber folgende E-Mail-Adresse:

.....

3. Ansprechpartner Netzbetreiber

Die in Tabelle 3.1 benannten Mitarbeiter sind seitens des Netzbetreibers die Ansprechpartner hinsichtlich sämtlicher Belange des Vertrages, insbesondere der Abwicklung der Geschäftsprozesse und des Datenaustausches gemäß Anlage 1 des Vertrages.

Nr.	Geschäftsprozess	Name	Telefon
1	Messzugang RLM-Messstellen	Herr Klimpel	03573 7093-37
2	Messzugang SLP-Messstellen	Herr Klimpel	03573 7093-37
3	Messwertaustausch RLM-Messstellen	Herr Buckow	03573 7093-61
4	Messwertaustausch SLP-Messstellen	Herr Buckow	03573 7093-61
5	Störungsmeldungen RLM-Messstellen	Herr Heink	03573 7093-60
6	Störungsmeldungen SLP-Messstellen	Herr Heink...	03573 7093-60
7	Vertrag	Herr Roy	03573 7093-70

Tabelle 3.1: Ansprechpartner des Netzbetreibers

4. Ansprechpartner Messstellenbetreiber

Die in Tabelle 4.1 benannten Mitarbeiter sind seitens des Messstellenbetreibers die Ansprechpartner hinsichtlich sämtlicher Belange des Vertrages, insbesondere der Abwicklung der Geschäftsprozesse und des Datenaustausches gemäß Anlage 1 des Vertrages.

Nr.	Geschäftsprozess	Name	Telefon
1	Messzugang RLM-Messstellen	Herr/Frau ...	
2	Messzugang SLP-Messstellen	Herr/Frau ...	
3	Messwertaustausch RLM-Messstellen	Herr/Frau ...	
4	Messwertaustausch SLP-Messstellen	Herr/Frau ...	
5	Störungsmeldungen RLM-Messstellen	Herr/Frau ...	
6	Störungsmeldungen SLP-Messstellen	Herr/Frau ...	
7	Vertrag	Herr/Frau ...	

Tabelle 4.1: Ansprechpartner des Messstellenbetreibers

Voraussetzung und Verfahren zur Errichtung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses